

Parlamentarischer Vorstoss

2025/403

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Wie steht es um die Qualität in den Baselbieter Pflegeheimen?
Urheber/in:	Stefan Meyer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	11. September 2025
Dringlichkeit:	—

Im Juni dieses Jahres publizierte das Bundesamt für Gesundheit BAG bereits zum vierten Mal [Medizinische Qualitätsindikatoren im Bereich der Pflegeheime](#). Die Analyse stützt sich auf Daten aus dem Jahr 2023, die von den Pflegeheimen über das Bundesamt für Statistik BFS an das BAG geliefert wurden. Darin sind 1269 Pflegeheime enthalten. Die Ergebnisse sind morbiditätsbereinigt und erlauben gemäss BAG einen Qualitätsvergleich der KVG-Pflegeleistungen von Heim zu Heim.

Bei genauer Betrachtung der Qualitätsindikatoren fällt ins Auge, dass sich die Pflegeheime im Kanton Basel-Landschaft in vier von sechs Bereichen weit hinten einreihen (Ränge 22/23 von 26 Kantonen); in den zwei übrigen Bereichen schneiden die Heime im Baselbiet zumindest durchschnittlich ab (Ränge 12 und 16). Beim Kantonsvergleich ist zudem zu berücksichtigen, dass einzelne Heime deutlich schlechter abschneiden als der kantonale Durchschnitt, was bei mir die Frage aufkommen lässt, wie es um die Pflegequalität in den stationären Institutionen im Kanton steht.

Zusätzlich zum gemäss BAG unterdurchschnittlichen Qualitätsniveau der Baselbieter Pflegeheime gehören die stationären Pflgetarife im Kanton zu den höchsten in der gesamten Nordwestschweiz. Es stellt sich daher auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit bzw. nach einem gesunden Verhältnis von Kosten und Qualität der stationären, KVG-pflichtigen Langzeitpflege im Kanton.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierung die oben genannte Publikation bekannt und wie schätzt sie die Validität der publizierten Ergebnisse ein?
 2. Wie erklärt sich der Regierungsrat das unterdurchschnittliche Abschneiden der Pflegeheime auf der Pflegeheimliste des Kantons BL und die teilweise sehr schwache Performance einzelner Einrichtungen im Kanton?
 3. Gemäss § 11 Abs. 6 APG stellen die Pflegeheime die Ergebnisse der gesetzlichen Qualitätskontrolle der Direktion zur Verfügung. Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus den Ergebnissen der Qualitätskontrollen und inwiefern decken sich die Beobachtungen mit den Ergebnissen des Bundesamts für Gesundheit BAG?
-

4. Gibt es aus Sicht des Regierungsrats Handlungsbedarf in Bezug auf die Qualitätssicherung im Bereich der stationären Langzeitpflege?
5. Das Monitoring des Kantons gemäss § 14 APG beschränkt sich heute auf Kosten- und Leistungsdaten der Institutionen. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, das kantonale Monitoring auf die Pflegequalität auszuweiten und den Gemeinden bzw. Versorgungsregionen die Ergebnisse in Form eines Qualitätsbenchmarks zur Verfügung zu stellen?